

**Rahmenordnung
für die Verleihung von
Zertifikaten in Bachelor- und Masterstudiengängen
sowie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Mai 2012 (Amt.Mit. 34/2013)
in der Fassung der ersten Änderung vom 14. Mai 2025 (Amt.Mit. 68/2025)**

**Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 34/2013) am 14.06.2013
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 68/2025) am 20.11.2025**

Fundstelle:

https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang2013/34_2013.pdf

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2025/68-2025.pdf>

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBI, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBI. 2024 Nr. 56), am 14. Mai 2025 die folgende Änderung der Rahmenordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Über die erfolgreiche Absolvierung bestimmter Kombinationen curricular angelegter Module kann ein Zertifikat ausgestellt werden. Die Zertifizierung soll eine bestimmte Schwerpunktsetzung bzw. einen gewissen Mehrwert der speziellen Kombination verdeutlichen. Diese Rahmenordnung regelt die Voraussetzungen für die Vergabe von Zertifikaten in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Masterstudiengänge und Zertifikatskurse im Bereich der Weiterbildung sind von der vorliegenden Rahmenordnung nicht erfasst; ebenso Angebote nationaler wie internationaler Kooperationen unter Beteiligung der Philipps-Universität Marburg im Bereich der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, wie beispielsweise im Rahmen der EUPeace-Allianz.

§ 2 Gegenstand des Zertifikats

(1) Ein Zertifikat kann nur über Module ausgestellt werden, die in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

(2) Das Zertifikat basiert auf den Modulen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs einschließlich derjenigen Module anderer Studiengänge, die im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung und des dort geregelten

Importmodulangebots in den Abschluss eingehen. Für den Studiengang Lehramt an Gymnasien können ausschließlich Module zertifiziert werden, deren erfolgreicher Abschluss zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung oder zu einer Erweiterungsprüfung berücksichtigt werden.

(3) Ein über Abs. 2 hinaus gehendes, Studiengang übergreifendes Zertifikat ist ausgeschlossen.

(4) Ein Zertifikat über einzelne Veranstaltungen oder modifizierte Module (zur Definition siehe § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 in der jeweils gültigen Fassung) ist ausgeschlossen.

(5) Durch das Zertifikat darf kein zusätzlicher Lehr- oder Studienaufwand entstehen.

(6) Ein Zertifikat umfasst mindestens zwei Module (in der Summe wenigstens 12 LP). Ein Modul soll jeweils 6 LP oder 12 LP i. S. des § 10 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen bzw. Masterstudiengängen an der Philipps Universität Marburg vom 13. September 2010 umfassen.

(7) Zertifikate sollen in der Summe höchstens 48 LP umfassen.

(8) Innerhalb eines Studiengangs können mehrere Zertifikate vorgesehen sein, jedes einzelne Modul darf jedoch nur Gegenstand eines Zertifikates sein; die Doppelzuweisung eines Moduls ist ausgeschlossen.

§ 3 Anwendbare Regelungen

(1) Es finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen die Module angeboten werden, insbesondere finden die Studien- und Prüfungsregelungen zu den Modulen, ebenso wie Kapazitätsregelungen Anwendung.

(2) Die Teilnahme an Modulen im Rahmen des Zertifikates begründet keinen Anspruch auf den Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnahmemöglichkeit. Das Zertifikat stellt kein besonderes Interesse im Sinne des § 13 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen bzw. Masterstudiengängen an der Philipps Universität Marburg vom 13. September 2010 in der jeweils gültigen Fassung dar, es begründet insbesondere keine innerfachliche Spezialisierung.

§ 4 Voraussetzungen der Zertifikatsausstellung

- (1) Die Ausstellung eines Zertifikats kann nur an zum Zeitpunkt der Beantragung des Zertifikats eingeschriebene ordentliche Studierende des betreffenden Studiengangs an der Philipps Universität Marburg erfolgen. Die rückwirkende Ausstellung eines Zertifikates, insbesondere bei bereits abgeschlossenem Studium ist nicht möglich. Das Zertifikat wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ausgestellt und trägt das Datum des Abschlusszeugnisses. Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums zu erbringen. Das Zertifikat trägt das Datum der zuletzt absolvierten Modulprüfung, die für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung bzw. Erweiterungsprüfung notwendig ist.
- (2) Die Ausstellung erfolgt auf Antrag bei der das Zertifikat ausfertigenden Stelle (in der Regel das Prüfungsbüro als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses). Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung innerhalb des Zertifikates erbracht worden ist.
- (3) Das Zertifikat und die einzelnen zugrunde liegenden Module werden jeweils mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ausgewiesen. Notenpunkte können ausgewiesen werden. Die Ausführungsbestimmungen im Sinne von § 5 legen fest, ob die Module auf den Zertifikaten mit oder ohne Notenpunkte ausgewiesen werden.
- (4) Die Zertifikatsausstellung erfolgt gebührenfrei.

§ 5 Genehmigungsprozess der individuellen Zertifikatsangebote (Ausführungsbestimmungen)

- (1) Zertifikate sind durch die Lehreinheit, der der Studiengang zugeordnet ist, oder durch die Studiengangsverantwortliche bzw. den Studiengangsverantwortlichen, nach Zustimmung des Fachbereichsrats bzw. der Fachbereichsräte, beim Präsidium zu beantragen. Die Funktion der verantwortlichen Lehreinheit nimmt für den Studiengang Lehramt an Gymnasien das Zentrum für Lehrerbildung ein.
- (2) Die einzelnen Zertifikate sind durch Ausführungsbestimmungen zu regeln. In den Ausführungsbestimmungen sind anzugeben:
 1. Die Bezeichnung des Zertifikats einschließlich der auf dem Zertifikat auszuweisenden Beschreibung der im Rahmen des Zertifikats erworbenen Kompetenzen i. S. v. § 1 Satz 2.
 2. Die Module, die im Rahmen eines Zertifikats zertifizierbar sein sollen.

3. Der Studiengang, in dessen Rahmen das Zertifikat erworben werden kann sowie die Studien- und Prüfungsordnung, die bezüglich der im Rahmen des Zertifikates angebotenen Module Anwendung findet.
4. Die das Zertifikat ausfertigende Stelle.

(3) Die Ausführungsbestimmungen werden nach erfolgter Prüfung durch das Präsidium im Einzelfall genehmigt und in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg veröffentlicht.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 17.11.2025

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident der Philipps-Universität Marburg